

Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung der Wochenmarktgebühren

vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.09.2001.

§ 1

Die Stadt Hockenheim erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

- 1) Die Marktgebühren werden nach Frontmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von den Beauftragten der Stadt festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro laufender Meter Front und Markttag 1 €.
- 2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diesen Flächenberechnungen mit einzubeziehen.
- 3) Jeder angefangene Frontmeter ist voll zu berechnen.
- 4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden.
Die Monatspauschale beträgt das 7-fache der Marktgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

- 1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Stadtkasse Hockenheim zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- 2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.
- 3) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v. H. der normalen Gebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hockenheim, 27.09.2001

Der Oberbürgermeister